



UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Der Rektor • Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

Persönlich/ Vertraulich

Verlag Thomas Kubo

Der Rektor

**Prof. Dr. Dr. h.c. Axel
Freimuth**

E-Mail: rektor@uni-koeln.de
<https://verwaltung.uni-koeln.de/>

Köln, 03.08.2023

Ihre E-Mail vom 26. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Kubo,

wir weisen Ihre Vorwürfe mit Nachdruck zurück. Sie sind allesamt unbegründet.

Ihre schriftliche Stellungnahme vom Februar 2023 wurde in insgesamt drei Sitzungen der GwP-Kommission und in einer Rektoratssitzung ausführlich behandelt. Ihre schriftliche Stellungnahme war umfassend und aufgrund der vielen Verweise, Screenshots etc. selbsterklärend und sehr gut verständlich. Zusätzlich wurde Ihre aktuelle Berichterstattung über den Fall der Kommission und dem Rektorat zugänglich gemacht. Somit sind Ihre Stellungnahmen vollumfänglich in die Untersuchung eingeflossen.

Da Sie sich in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausschließlich auf Dokumente und Quellen beziehen an denen Sie nicht selbst mitgewirkt haben (bspw. Angaben zu Publikationen, Literaturverzeichnissen oder Angaben aus öffentlich recherchierten Quellen), sind Sie nach §10 (4) der GWP-O ein Informant, kein Betroffener. Die Möglichkeit zur Anhörung trifft ausschließlich auf Betroffene, nicht jedoch auf Informanten, zu. Dies gilt umso mehr, weil der Untersuchungsgegenstand bei der Verfahrenseröffnung bereits auf drei Sachverhalte eingegrenzt war, zu denen ausschließlich der Betroffene zusätzliche Informationen liefern konnte. Auch trifft es in keiner Weise zu, dass Ihnen belastende Tatsachen und Beweismittel nicht vorgelegt wurden, da diese allesamt aus Ihrer Stellungnahme bzw. aus Ihrer aktuellen Berichterstattung stammten. Über die Entscheidung des Rektorats wurden Sie als Hinweisgeber ebenfalls informiert.

Die Kommission hat sehr darauf geachtet, dass sie – wie in § 7 der GWP-O aus gutem Grund gefordert – den Hinweisgebenden wie auch den von

Anschrift
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Zentrale
Telefon: +49 221 470-0

Zu erreichen mit
KVB-Bahnlinie 9
KVB-Buslinien 130, 136, 142, 146

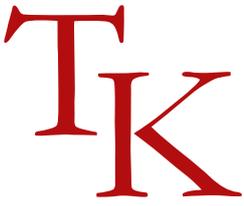
Bankverbindung

Vorwürfen Betroffenen während der gesamten Dauer des Verfahrens ausreichenden Schutz gewährt. Dieser Verpflichtung mussten wir im Rahmen einer Güterabwägung insbesondere deshalb nachkommen, weil die Vorwürfe bereits im öffentlichen Raum diskutiert wurden. Um eine mögliche unzulässige Einflussnahme auf die Kommissionsmitglieder zu vermeiden, wurde die Befangenheit gemäß DFG-Befangenheitskriterien überprüft, aber auf eine zusätzliche Anzeige des Hinweisgebers oder eine Veröffentlichung verzichtet. Das war in diesem Fall vollkommen unschädlich, da bei keinem Mitglied der Kommission eine Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat.

Abschließend teilen wir Ihnen noch einmal mit, dass das Verfahren abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln



Verlag Thomas Kubo

Thomas Kubo
Geschäftsführer

Der Rektor
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

18. August 2023

Betrifft: Verfahren wg. wissenschaftlichem Fehlverhalten – Ihre Nachricht vom 3. August 2023

Sehr geehrter Prof. Dr. Freimuth,

mit Erstaunen habe ich Ihren Brief vom 3. August 2023 gelesen, der mit einer Woche Verspätung bei mir eintraf. Ich nehme zu den Punkten nun Stellung. Sie schreiben am Anfang:

»Zusätzlich wurde Ihre aktuelle Berichterstattung über den Fall der Kommission und dem Rektorat zugänglich gemacht. Somit sind Ihre Stellungnahmen vollumfänglich in die Untersuchung eingeflossen.«

Im Kommissionsbericht wird ein einziger Artikel meiner Berichterstattung »beispielhaft« zitiert. Inwiefern das Ausdruck davon ist, dass die Berichterstattung »vollumfänglich eingeflossen« ist, erschließt sich mir nicht. Meine Berichterstattung geht auch auf die Themen im Artikel von table.media ein, deren Autorin Annette Bruhns nicht im Tübinger Archiv war, deren Artikel aber offenbar dennoch ausgereicht hat, um aus Sicht der Kommission die Kritikpunkte im Hinblick auf die Drittmittel zu entkräften. Inwiefern meine Berichterstattung zur Abwägung herangezogen wurde, steht ebenso im Raum wie die Tatsache, dass die Kommission es unterließ, die Berichterstattung von Frau Bruhns eigenständig zu prüfen, was zwingend nötig gewesen wäre.

Ich bin leider zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens darüber informiert worden, dass ein solches eingeleitet wurde. Demnach wusste ich auch nicht, dass die Kommission sich die Berichterstattung von Annette Bruhns vollumfänglich zu eigen gemacht hatte. Hierauf wäre ich in einer Stellungnahme natürlich eingegangen. Diese wurde aber rechtswidrig nie eingeholt (§ 10 Abs. 4 S. 1: »Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.«).

Sie schreiben, dass ich Informant bin, und weisen korrekt darauf hin, dass ich als Informant normalerweise kein Recht auf eine Anhörung bzw. einen Beistand habe. Letzter Punkt ist korrekt. Hier habe ich die Ordnung missverstanden. Ich werde diesen Punkt auch in der zukünftigen Berichterstattung korrigieren. Die Gelegenheit erhalten zu müssen, eine Stellungnahme abzugeben, bleibt davon ausweislich Ihrer eigenen Ordnung aber unberührt.

Den einzigen, »beispielhaft« angeführten Artikel von mir haben Sie als Stellungnahme gewertet; etwaige Berichte als Stellungnahme zu werten, ohne mich darüber zu informieren, dass es sich dabei um die ordnungsgemäße Stellungnahme handeln soll, ist ebenfalls nicht sachgerecht. Wesentlich ist hier, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme mich über das eingeleitete Verfahren an sich informiert, was nicht geschehen nicht.

»Dies gilt umso mehr, weil der Untersuchungsgegenstand bei der Verfahrenseröffnung bereits auf drei Sachverhalte eingegrenzt war, zu denen ausschließlich der Betroffene zusätzliche Informationen liefern konnte.«

Der letzte Teilsatz ist unwahr. Denn zu den drei Aspekten hätte ich als Informant etwas beitragen können. Es gibt ferner eine Reihe von Beteiligten und unerschlossen gebliebene Originalquellen, so die Akten in Tübingen und Köln. Zwei Beispiele:

1. Ich hatte etwa Zugriff auf den AIDS-Artikel, den die Kommission trotz dreimonatiger Beschäftigung mit dem Sachverhalt nicht ausfindig machen konnten. Die Tatsache, dass sie sagt, dass nur Herr Lauterbach als Betroffener dazu etwas zu sagen hätte, ist eine Bestätigung dafür, dass die Kommission sich nicht genug mit diesem Sachverhalt beschäftigt hat. Es ist mir nicht schlüssig, warum dieser Aspekt innerhalb seiner 1. Publikationsliste gegenüber den wesentlich gravierenden anderen Fehlern eine Rolle spielt, zumal die Kommission die 1. Publikationsliste zunächst ja auch verworfen hatte. Hätten in diesem Fall nicht auch die anderen Publikationen mit fragwürdigen Angaben überprüft werden müssen?

2. Der Wortlaut der Stellungnahme von Herrn Lauterbach ist mir weder im Laufe des Verfahrens noch nachträglich zugesandt worden, trotz meiner Bitte. Diese ist aber wesentlich für die Bewertung des Sachverhaltes. So schreibt die Kommission im Kommissionsbericht:

»Aus Presseartikeln hat die Kommission entnommen, dass das Ministerium diese Angabe mittlerweile dahingehend korrigiert hat, dass Sie ›mit dem Aufbau des Instituts betraut waren. Dies ist auch nach unserer Aktenlage so zutreffend beschrieben. Die GWP-Kommission würde gerne wissen, ob die Tübinger Universität von dieser Korrektur seinerzeit bereits Kenntnis hatte.«

Und weiter:

»Die schriftliche Beschreibung des Anstellungsverhältnisses im Dezember 1995 hätte formal anders formuliert sein müssen. Prof. Lauterbach war kommissarischer Leiter eines ›im Aufbau‹ befindlichen Instituts. Das Institut wurde aber erst ein Jahr später formal gegründet. Die Kommission sieht keinen Anhaltspunkt an der Aussage zu zweifeln, wonach Prof. Lauterbach diesen Umstand gegenüber der Tübinger Berufungskommission ›stets transparent‹ gemacht habe.«

Unabhängig von der Tatsache, dass die Falschaussage in der Bewerbung eine Falschaussage bleibt, egal, was Herr Lauterbach im Jahre 2023 über sein Ministerium verlautbaren lässt, ist die Aussage, es gäbe keine weiteren Anhaltspunkte an der Aussage zu zweifeln, unwahr. Im offiziellen Berufungsbericht der Universität Tübingen steht:

»Herr Lauterbach ist nach anfänglicher kommissarischer Leitung seit 01.12.1995 Direktor des Instituts für Gesundheitsökonomie, Medizin und Gesellschaft an der Universität zu Köln (C3-Professur).«

Wenn eine solche Aussage im offiziellen Berufsbericht steht, ist das ein Gegenbeleg zu Lauterbachs Aussage im Jahre 2023, dass er diesen Sachverhalt der Berufungskommission »stets transparent« gemacht.

Das Problem mit Falschaussagen ist, dass sie prinzipiell beliebig geäußert und auch nicht mit Sicherheit antizipiert werden können. Es ist daher nicht möglich, prophylaktische Antworten für alle Aussagen parat zu haben. Das Ergebnis Ihrer Vorgehensweise ist, dass letztendlich Lauterbachs Aussagen die Deutungshoheit über das Geschehen im Kommissionsbericht bestimmen. Es wäre zwingend nötig gewesen, den Wortlaut der Stellungnahme aus 2023 mit der Realität abzugleichen, bspw. durch eine Konsultation der Berufsakte in Tübingen, oder auch eine Befragung des Vorsitzenden der Berufungskommission, der sich öffentlich bereits mit folgenden Worten geäußert hat: »Wenn die Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Institut für Gesundheitsökonomie zutreffen sollten, dann hat er möglicherweise ein Problem.« Dieser Wortbeitrag ist in einem der Medienbeiträge enthalten, der »beispielhaft« aufgeführt wurde. Warum keine Nachfrage erfolgte, ist fragwürdig. Es steht jetzt zu vermuten, dass Lauterbach nun zwei Mal eine Falschaussage getätigt hat, nämlich einmal im Jahre 1995, und dann im Rahmen der offiziellen Befragung 2023.

Wenn ich gewusst hätte, dass diese Antwort kommt, hätte ich Ihnen auch die Presseanfragen samt Antworten zukommen lassen, die Lauterbachs evolvierenden »Wissensstand« belegen: Es wird sich zeigen, dass der »Aufbau« erst schrittweise in Lauterbachs Gedächtnis zurückkehrte, nachdem er aufgrund immer mehr Hinweise und kritischer Nachfragen mit der Unabweislichkeit dieser Tatsache konfrontiert worden war. Es ist auch deshalb unverständlich, wie die Kommission das glauben konnte, weil nicht näher definierte Medienberichte im Kommissionsbericht belegen sollen, Lauterbach hätte auf die Vorwürfe reagiert. Im Zuge der Drittmittel lautete seine Antwort gegenüber dem Ippen-Netzwerk, er könne »[d]en konkreten Fall [...] nicht mehr rekonstruieren«, wobei es drei Fälle sind, die zu rekonstruieren wären, denn alle drei Drittmittelangaben waren fragwürdig. Gegenüber dem SWR lautete die Entgegnung:

»Der Fall aus den 1990er-Jahren sei nicht mehr nachvollziehbar, so das Ministerium. Das Ganze liege über ein Vierteljahrhundert zurück, sagte ein Sprecher des Ministeriums auf SWR-Anfrage. Die Bewerbungsunterlagen von damals lägen dem Minister nicht mehr vor. Man könne die Sache daher nicht rekonstruieren.«

Wie das Erinnerungsvermögen plötzlich zurückkehrt bei einem Fall, bei dem »[d]as Ganze« zunächst nicht mehr nachvollziehbar sei, ist erklärungsbedürftig. Zusammen mit der Genevidenz sind die Belege ausreichend, von einer neuerlichen Falschaussage im Jahre 2023 auszugehen.

Die Besprechung dieser zwei Beispiele erfolgt unbeschadet der Tatsache, dass ich die Eingrenzung auf drei Sachverhalte bereits für nicht sachgemäß halte.

»Auch trifft es in keiner Weise zu, dass Ihnen belastende Tatsachen und Beweismittel nicht vorgelegt wurden, da diese allesamt aus Ihrer Stellungnahme bzw. aus Ihrer aktuellen Berichterstattung stammten.«

Dieser Satz ist nicht verständlich. Ihrem Schreiben zufolge hat die Kommission mir Beweismittel vorgelegt, die ich ausschließlich selber geschrieben habe. Von einer »Vorlage« kann in diesem Fall schwerlich die Rede sein. Es liegt aber an der Kommission, mitzuteilen, welche der Punkte tatsächlich als belastend zu werten und mir nach Eröffnung des Verfahrens vorzulegen sind; hierzu gehören auch Lauterbachs eigene Aussagen und eigene Ermittlungen. Auf diesem Wege ist es unmöglich, eigene Erkenntnisse der Kommission, journalistische Berichterstattung über faktische Ereignisse, eine begründete Verdachtsberichterstattung und unpublizierte Spekulationen voneinander zu trennen. Letztere waren nicht Teil der Anzeige, und erstere wurden mir nie mitgeteilt. Die Kommission gibt auf diesem Wege zu verstehen, keinerlei eigene Erkenntnisse außerhalb meiner schriftlich zusammengetragenen gewonnen zu haben, was *de facto* eine Verweigerung darstellt, das Verfahren durchzuführen. Gemäß § 9 der Ordnung zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wäre die Kommission beispielsweise angehalten gewesen, die Bewerbungsangaben der Kölner Bewerbungen zu überprüfen, und zwar im Hinblick auf die Tatsache, ob Herr Lauterbach die Angaben seiner Tübinger Bewerbung wiederholt hat – oder eben nicht, was zu je unterschiedlichen Schlussfolgerungen führen würde. Die Tatsache, dass zusätzlich weder ein externes Gutachten eingeholt und keine einzige externe Institution oder Person angefragt wurde, verbessert den Eindruck nicht.

Auch der Punkt im Hinblick auf die Befangenheit der Kommissionsmitglieder geht am Sachverhalt vorbei: Es ist begrüßenswert, dass die Universität zu Köln die Befangenheitsprüfung nach DFG-Kriterien vorgenommen hat, aber diese ersetzt nicht das Recht, das ich als Hinweisgeber eine Befangenheit anmelden darf, ein Recht, das nicht wahrnehmbar ist, wenn ich weder von der Einleitung des Verfahrens noch von der Zusammensetzung der Kommission Kenntnis erhalte. In Ihrem Schreiben stufen Sie die Möglichkeit, eine Befangenheit anzumelden, zu einer Anzeige der Mitglieder herab – aber auch dies haben Sie mir verwehrt. Dieses fragwürdige Vorgehen ist nicht durch die Ordnung gedeckt.

Schließlich führen Sie an, ich sei über die Entscheidung des Rektorats ebenfalls informiert worden. Hier unterschlagen Sie, dass ich lediglich über den Entschluss informiert wurde, aber nicht über die Beweisgründe, die ausweislich der Ordnung (»Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.«) zusammen mit dem Entschluss zu verschicken gewesen wären. Ich kann aus der Chronik der Ereignisse, die die Universität zu Köln maßgeblich beeinflusst hat, ableiten, dass es noch nicht einmal vorgesehen war, mir den gesamten Bericht zuzusenden, den ich ebenfalls erst auf telefonische und schriftliche Nachfrage erhalten habe. Die Presse wurde *vor mir* sowohl über den Ausgang wie auch über den Kommissionsbericht informiert. Eine ernste Absicht, mich gemäß Ordnung zu informieren, kann ich nicht erkennen. Mir ist ferner unklar, ob die Presse noch weitere Informationen erhalten hat. Inhaltlich ist zu sagen, dass der Kommissionsbericht auch keine Gründe enthält, denn der Großteil der Punkte ist ohne Besprechung verworfen

worden. Ohne den Wortlaut von Lauterbachs eingeholter Stellungnahme wie auch der Sitzungsprotokolle fehlen mir entscheidende Beweismittel, und der Begründungsprozess kann selbst in drei stark eingeschränkten Fällen kaum nachvollzogen werden.

Ihr Schreiben vom 3. August enthält aus meiner Sicht nur einen einzigen validen Einwand, der aber die anderen nicht ungültig macht. Eine erfolgreiche Zurückweisung »mit Nachdruck« kann ich ebenso wenig anerkennen wie die Tatsache, dass Sie das Verfahren mit gutem Grund für abgeschlossen erklären dürften. Denn die vier formalen Fehler bleiben alle bestehen:

1. Zunächst hätte ich als Hinweisgeber gem. § 10 Abs. 4 jener Ordnung eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten müssen. Dies ist nicht geschehen.
2. Dann verfüge ich gem. § 4 Abs. 4 S. 2 über das konkrete Recht, eine Befangenheit der einzelnen Kommissionsmitglieder anzumerken. Dadurch, dass ich nie über die Zusammensetzung der Kommission informiert wurde, konnte ich dieses Recht nie wahrnehmen.
3. Nachdem die Kommission beschlossen hatte, ein Verfahren einzuleiten, waren mir gem. § 10 Abs. 3 die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel schriftlich zur Kenntnis zu geben. Dies ist nicht geschehen.
4. Der Wortlaut des Ordnungstextes (§ 14 Abs. 2: »Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.«) sieht eine zeitgleiche Mitteilung an mich vor. Die Universität versandte jedoch zunächst ein Schreiben aus dem Rektorat, das fast deckungsgleich mit der Pressemitteilung war, die am gleichen Tag veröffentlicht wurde, und keinerlei »wesentliche Gründe« enthält. Erst auf Druck sandte die Universität mir den Kommissionsbericht eine Woche später postalisch, obwohl dieser bereits Ende Juni 2023 abgefasst und auf elektronischem Wege vorher der Presse zugegangen war. Die Beweisgründe für die Entscheidung sind dabei selbst im Kommissionsbericht unzureichend.

Ich fordere Sie dazu auf, die folgenden Dinge zu tun:

- die Entscheidung aufzuheben und das Verfahren von vorne zu beginnen, und zwar mit einer vollständigen Würdigung der Beweismittel und einer strikten Beachtung der formalen Ordnungsvorgaben;
- eine externe Beratungsinstanz hinzuzuziehen, die in der Lage ist, frei von Interessenkonflikten das neue Verfahren mit beratender Stimme und gutachterlich zu begleiten;
- mir vollständigen Zugang zu sämtlichen Verfahrensdokumenten zu geben, explizit die Sitzungsprotokolle, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder sowie Stellungnahmen von Karl Lauterbach im Rahmen dieses Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kubo